

Kurztitel

Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 14/1968 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 259/1975

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

01.10.1975

Text**Antriebe**

§ 29. (1) Die Verzahnung des Seilträgers und seines Ritzels muß aus Stahl oder einem gleichwertigen Werkstoff hergestellt sein. Hierüber ist eine Werksbescheinigung der Herstellerfirma beizubringen.

(2) Zwischen Seilträger und Antriebsmaschine dürfen, abgesehen von Versteckvorrichtungen, keine Ausrückvorrichtungen vorhanden sein. Ausgenommen hiervon sind elektrische Fördermaschinen mit Wendegetriebe und Fördermaschinen mit Schaltgetriebe, sofern die Ausrückvorrichtung absperrenbar ist und nur betätigt werden kann, wenn die auf den Seilträger wirkende Bremse aufliegt.

(3) Die Übertragung der Antriebskraft durch Riemen ist unzulässig.